VERORDNUNG (EWG) Nr. 3053/79 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1979
zur Festsetzung der für das Jahr 1980 geltenden Referenzpreise für Thunfische für die Konservenindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/78 [2], insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 werden alljährlich für die Gemeinschaft geltende Referenzpreise unter anderem für die in Anhang III Abschnitt A dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3003/78 der Kommission vom 18. Dezember 1978 [3] sind die Referenzpreise für Thunfische für die Konservenindustrie für das Fischwirtschaftsjahr 1979 festgesetzt worden.

In Artikel 19 Absatz 2 vierter und fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 werden die Kriterien für die Festsetzung des Referenzpreises der in Anhang III unter A aufgeführten Erzeugnisse festgelegt. Danach sind die Referenzpreise wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Referenzpreise für Thunfisch, frisch oder gekühlt, gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 (Tarifstelle 03.01 B I c) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs) betragen :

Erzeugnis	Referenzpreis (in ECU/t)		
	ganz	ausgenommen, ohne Kiemen	andere
Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg	544	620	675
Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	598	682	742
Weißer Thun mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg	870	993	1 080
Weißer Thun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	681	776	844
Andere Thunfischarten	381	434	473

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 38.